



Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils  
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen  
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria  
Swiss Association of Consulting Engineers  
Member of FIDIC and EFCA

Frau Bundesrätin Simonette Sommaruga  
Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
3003 Bern

**Per Mail an:**

bernhard.fuerer@sem.admin.ch  
carola.haller@sem.admin.

Bern, 28.05.2015

**Teilrevision Ausländergesetz AuG: Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im oben genannten Vernehmlassungsverfahren. Gerne unterbreiten wir Ihnen dazu die nachfolgende Stellungnahme.

**1. Allgemeines**

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vertritt die Interessen der Arbeitgeber in der Planerbranche und repräsentiert das Ingenieurwissen, das es braucht, um namentlich die grossen Infrastrukturprojekte in der Schweiz zu realisieren. Die Ingenieurbüros sind dazu auf gut ausgebildete, fachlich qualifizierte und erfahrene Ingenieurinnen und Ingenieure angewiesen; deren Herkunft bzw. Nationalität nicht von Bedeutung sind. Das Arbeitskräftepotenzial in diesem Bereich und die Ausbildungsquote der Schweiz genügen nicht, um die entsprechende Nachfrage nach Fachkräften zu decken. Eine verbandsinterne Umfrage nach Annahme der Masseneinwanderungsinitiative hat ergeben, dass die baunahe Ingenieurs- und Planungsbranche auf mindestens 800 ausländische Arbeitskräfte angewiesen ist. Mit grosser Besorgnis haben wir deshalb die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Ausgangslage stellen wir mit Befriedigung fest, dass der Bundesrat das Problem des Fachkräftemangels erkannt hat. Wir begrüessen ausdrücklich die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Regelung, bei einem ausgewiesenen Fachkräfte-

mangel auf den Nachweis gemäss Art. 21 Abs. 1 AuG zu verzichten. Wir gehen davon aus, dass unsere Branche unter diese Ausnahmeregelung fällt.

Hingegen sind wir der Auffassung, dass zusätzliche Vorschriften nötig sind, um die Planungssicherheit für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in Branchen mit Fachkräftemangel zu erhöhen und um unabhängig von der Steuerung der Zuwanderung Anreize zu setzen, damit das inländische Potenzial an Fachkräften erhöht und besser ausgenutzt wird.

## 2. Antrag betreffend Feststellung des Fachkräftemangels

Die Kontingente und Höchstzahlen werden gemäss dem Gesetzesentwurf jährlich durch den Bundesrat festgelegt, u.a. gestützt auf die Erhebungen und Empfehlungen der Zuwanderungskommission. Im Entwurf findet sich dagegen keine explizite Regelung, wie, durch wen und in welcher Periodizität die Branchen bzw. Berufe mit ausgewiesenem Fachkräftemangel festgestellt werden, für welchen der Nachweis des Inländervorrangs gemäss Art. 21 Abs. 1 AuG nicht erbracht werden muss (vgl. Art. 21 Abs. 2 bis E-AuG). Der aktuelle Regelungsvorschlag geht wohl davon aus, dass die Bewilligungsbehörde bei der Gesuchsprüfung im Einzelfall darüber entscheidet. Zudem geht aus dem Wortlaut hervor, dass die zuständige Behörde lediglich auf den Nachweis verzichten kann, aber nicht muss.

Diese Regelung erachten wir als ungenügend. Unsere Mitglieder bzw. die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden im Ingenieurwesen sind darauf angewiesen, über eine gewisse Zeitdauer Sicherheit und Stabilität bei der Rekrutierung von Fachpersonal zu haben. Eine Einzelfallpraxis oder die Festlegung der Berufe mit ausgewiesenem Fachkräftemangel in der jährlichen Periodizität der Höchstzahlen und Kontingente ist zu unsicher bzw. ein zu kurzes Intervall. Liegt schliesslich ein ausgewiesener Fachkräftemangel vor, so sollte es nicht im Ermessen der Behörde stehen, im Einzelfall den Nachweis des Inländervorrangs dennoch zu verlangen; vielmehr sollte diesfalls der Nachweis zwingend und generell entfallen.

Wir beantragen deshalb die folgenden Ergänzungen und Änderungen:

### Art. 17a Abs. 1 E-AuG: Neuer dritter Satz

<sup>2</sup> [...]. Bei Bedarf kann er die Höchstzahlen jederzeit anpassen]. *Er bezeichnet zudem alle acht Jahre die Branchen oder Berufe, in welchen ein ausgewiesener Fachkräftemangel besteht.*

### Art. 17d E-AuG: Ergänzung Abs. 2

<sup>2</sup> [...]. Sie arbeitet Empfehlungen für die jährliche Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente sowie für die Bezeichnung der Branchen oder Berufe mit ausgewiesenem Fachkräftemangel aus (Art. 17a). [...].

### Art. 21 E-AuG: Änderung von Abs. 2<sup>bis</sup>

<sup>2bis</sup> *Betrifft das Gesuch eine Branche oder ein Beruf mit ausgewiesenem Fachkräftemangel, so entfällt der Nachweis nach Absatz 1.*

### Art. 22 E-AuG: Änderung Abs. 2

<sup>2</sup> [...]. *Betrifft das Gesuch eine Branche oder ein Beruf mit ausgewiesenem Fachkräftemangel und ergibt die Prüfung, dass keine Anhaltspunkte [...].*

## 3. Anreize zur Behebung des Fachkräftemangels

Nebst der Erleichterung bei der Zuwanderung muss zur Behebung des Fachkräftemangels in der Schweiz zwingend auch das inländische Arbeitskräftepotenzial zur Deckung der Nachfrage nach gut qualifizierten Fachkräften genutzt und erhöht werden. Hier liegt unseres Erachtens noch viel Potenzial brach, welches durch entsprechende Massnahmen der Wirtschaft und des Staates aktiviert werden könnten. Zu diesen Massnahmen gehören flexible Arbeitszeitmodelle (z. Bsp. Förderung der Teilzeitarbeit, Job-Sharing od. ähnl.), längere, aber angepasste Erwerbstätigkeit für ältere Arbeitnehmende, Schaffung von Ausbildungsplätzen, Anbieten von Aus- und Weiterbildungen sowie Bildungsentgelt in Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel (im Sinne von Public Private Partnership). Deshalb sollte die aktuelle Gesetzesvorlage genutzt werden, entsprechende Anreize für die Wirt-

schaft, v.a. für KMU zu setzen. Firmen, welche nachweislich Anstrengungen für die Behebung des Fachkräftemangels tun, sollen von steuerlichen Anreizen profitieren können.

Mit freundlichen Grüßen

u s i c



Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt  
Geschäftsführer

u s i c



Lea Kusano  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

### Über die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic nimmt seit 1912 die Interessen der Arbeitgeber in der Planerbranche gegenüber Politik und Wirtschaft wahr und ist die anerkannte nationale Stimme der Ingenieurbranche in der Schweiz. Sie fördert die öffentliche Akzeptanz technischer Vorhaben und engagiert sich in der Qualitätssicherung sowie Berufsbildung und für die Nachwuchsförderung. Gegründet wurde die Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen usic 1912 unter dem Namen ASIC (Association Suisse des Ingénieurs-Conseils). Die ASIC war eine angesehene Vereinigung renommierter Ingenieure – hier Mitglied sein zu dürfen, war eine grosse Ehre und Anerkennung. Mittlerweile ist die usic ein gut aufgestellter, moderner Verband und zählt 442 Mitglieder. Diese sind mit Ingenieurbüros an gegen 1'000 Standorten in der ganzen Schweiz vertreten und beschäftigen über 14'000 Mitarbeitende. Die usic-Unternehmen decken alle ingenieurrelevanten Tätigkeiten im Baubereich ab: Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik, Elektroingenieurwesen, Geologie und Geotechnik, Umweltingenieurwesen, Geomatik sowie Raum- und Landschaftsplanung.